09.000055 (09/201)
Reg. 95/-00

Interpellation Rolf Zbinden (PdA): „Mit Kanonen gegen Spatzen“ (.ch, 28.1.2009): Wenn die Unverhältnismässigkeit zur Regel wird

Ein weiteres Mal macht ein Berner Polizeieinsatz von sich reden: Einige Dutzend friedlich Demonstrierende – unter ihnen auch Kinder – werden am 27.1.2009 von der Polizei am Rande des Bundesplatzes eingekesselt, mit Wegweisungen bedacht und vertrieben; mehrere werden gar festgenommen. Die Bilder verbreiten sich über die Fernsehkanäle, tags darauf über die Printmedien – und viele Menschen greifen sich an den Kopf: Ist das die Art, wie in Bern mit dem Recht auf freie Meinungsäusserung umgegangen wird?
Von den lächelnden Herren im Bundeshaus war auf diese Frage sicher keine Antwort zu erwarten. Aber auch der Berner Sicherheitsdirektor bleibt eine Erklärung für den unverhältnismässigen Polizeieinsatz und die polizeiliche Okkupation der Innenstadt schuldig. Seine Interpretation von Gastfreundschaft, die er den Medien gegenüber zum Besten gibt, mutet – je nach Sichtweise – hilflos oder zynisch an.

Nach diesem neuen Fall der Verletzung des demokratischen Grundrechts auf freie Meinungsäusserung will die PdA Bern vom Gemeinderat wissen:
1. welchen Einfluss er noch auf den Einsatz polizeilicher Kräfte und Mittel auf dem Gebiet der Gemeinde Bern hat;
2. warum ein Sicherheitsdirektor, der offensichtlich nicht mehr Herr der Lage ist, dann in solchen Situationen noch in offizieller Funktion auftritt;
3. was der Gemeinderat aus der Polizeiaktion vom 27.1.2009 – welche nicht nur als imageschädigend, sondern auch als demokratiefeindlich empfunden werden muss – für Konsequenzen zu ziehen gedenkt.

Begründung der Dringlichkeit:
Der erste „Ernstfall“ für den neuen Sicherheitsdirektor verlangt nach einer raschen Klärung der Positionen, die der Gemeinderat gegenüber dem Recht auf freie Meinungsäusserung einnimmt.

Bern, 29. Januar 2009

Interpellation Rolf Zbinden (PdA), Luzius Theiler, Regula Fischer, Anne Wegmüller, Lea Bill

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Kantonspolizei obliegt vom Bund der Auftrag, den Schutz von völkerrechtlich geschützten Personen zu gewährleisten. Das Gefährdungspotential des Premierministers der Volksrepublik China, Wen Jiabao, wurde vom Bundessicherheitsdienst als „stark“ beurteilt. Die Gefährdungsbeurteilung und die anschliessenden Absprache-Rapporte, unter anderem zusammen mit dem Bundessicherheitsdienst, bildeten die Grundlage für die Einsatzstrategie der Kantonspolizei, in welche auch die Anliegen der Bundesregierung integriert wurden. Anhand der Einsatzstrategie erfolgte die Definition eines so genannten Sicherheitsdispositivs. Innerhalb

dieses Dispositivs konnte sich die Bevölkerung frei bewegen, musste aber aus Sicherheitsgründen mit Personenkontrollen rechnen.

Auch der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in Bern gewährleistet sein muss, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich bedürfen Kundgebungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement KgR; SSSB 143.1) einer vorgängigen Bewilligung. Eine Ausnahme bilden Spontankundgebungen, welche bewilligungsfrei sind. Gemäss Artikel 3 des Kundgebungsreglements fallen darunter Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall kann nicht von einer Spontankundgebung die Rede sein, da aus den Medien einige Tage vor dem Anlass zu vernehmen war, dass eine Demonstration organisiert wird.

Obschon von der Stadt Bern keine Bewilligung für eine Kundgebung vor dem Bundesplatz erteilt worden war, versammelten sich vor dem Besuch des chinesischen Ministers mehrere Personen vor der Sperre am Bundesplatz zu einer Kundgebung. Die Teilnehmenden dieser Versammlung wurden von der Kantonspolizei Bern wiederholt mündlich aufgefordert, die Versammlung, welche auf einer gesperrten öffentlichen Strasse stattfand, aufzulösen.

Als Alternative wurde den Kundgebungsteilnehmenden vor Ort, nach Absprache mit der Stadt Bern, durch die Kantonspolizei Bern angeboten, eine Kundgebung auf dem nahen Waisenhausplatz durchzuführen. Somit war während dem Staatsbesuch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit bis auf den örtlich abgesprochenen Teil gewährleist. Dieses Angebot wurde wiederholt abgelehnt. Die Kantonspolizei setzte den Teilnehmenden schlussendlich eine Frist von 30 Minuten zur Auflösung der unbewilligten Kundgebung. Diese liessen die Frist verstreichen, ohne die Kundgebung aufzulösen, weshalb die Kantonspolizei mehrere Anwesende anhalten und deren Personalien feststellen musste. Einige Personen widersetzten sich der Kontrolle und mussten zur Identitätsfeststellung vorübergehend festgenommen werden. Sämtliche Festgenommenen wurden unmittelbar nach Feststellung der Personalien wieder entlassen.

Zu Frage 1:
Die Kantonspolizei ist für die Lagebeurteilung, den Einsatz der Polizeikräfte und Mittel zuständig.

Zu Frage 2:
Es gab keine Situation, die darauf hingewiesen hätte, dass der Sicherheitsdirektor nicht mehr Herr der Lage war.

Zu Frage 3:
Der Einsatz der Kantonspolizei wurde im Rahmen der Vorgaben der Bundesbehörden durchgeführt. Im Übrigen weist der Gemeinderat darauf hin, dass er für den 10. Februar 2009 eine Kundgebung für Tibet bewilligte.

Bern, 27. Mai 2009

Der Gemeinderat